

Juli 2017

## Hochschulabschlüsse von Spätaussiedlern

Nach § 10 des Bundesvertriebenengesetzes können Prüfungen und Befähigungsnachweise, die Spätaussiedler in den Aussiedlungsgebieten erworben haben, anerkannt werden, wenn sie den Prüfungen und Befähigungsnachweisen im Geltungsbereich des Gesetzes gleichwertig sind. Der im Herkunftsland verliehene ausländische Hochschulgrad kann bei Gleichwertigkeit mit einem entsprechenden deutschen Hochschulgrad nach § 34 Abs. 1 S. 4 des Berliner Hochschulgesetz (BerIHG) in den entsprechenden deutschen Titel umgewandelt und in dieser Form geführt werden.

Spätaussiedler ist gemäß § 4 Bundesvertriebenengesetz (BVFG) in der Regel, wer die deutsche Volkszugehörigkeit besitzt und

- a) nach dem 31.12.1992 durch Aufnahmeverfahren die Republiken der ehemaligen Sowjetunion, Estland, Lettland oder Litauen verlassen hat, und
- b) innerhalb von 6 Monaten in der BRD seinen ständigen Aufenthalt genommen hat, wenn er - nach den Stichtagsregelungen des § 4 Abs. 1 BVFG - zuvor seinen Wohnsitz in Aus- siedlergebieten hatte.

Spätaussiedler i. S. d. § 10 BVFG sind gemäß § 7 Abs. 2 BVFG auch nichtdeutsche Ehegatten und Abkömmlinge von Spätaussiedlern, die die Ansiedlungsgebiete im Wege des Aufnahmeverfahrens verlassen haben.

Spätaussiedler können auch deutsche Volkszugehörige aus Polen, Tschechien, Slowakei, Ungarn, Rumänien, Bulgarien, Jugoslawien, Albanien und China sein, wenn sie Benachteiligungen auf Grund deutscher Volkszugehörigkeit glaubhaft machen (§ 4 Abs. 2 BVFG).

Den Antrag auf Umwandlung Ihres ausländischen Titels können Sie formlos schriftlich stellen. Antragsberechtigt sind Sie, wenn Sie ihren Wohnsitz in Berlin haben. Bitte legen Sie bei der Antragstellung Ihren Personalausweis vor oder fügen Sie Ihrem Antrag eine beglaubigte Fotokopie des Personalausweises bei.

Bitte verwenden Sie folgendes [Antragsformular](#).

Wir bitten Sie, Ihrem Antrag folgende Unterlagen beizufügen:

- Bescheinigung über die Spätaussiedlereigenschaft gem. § 15 BVFG im Original oder in beglaubigter Abschrift
- Verleihungsurkunde im Original oder in beglaubigter Abschrift. Bei Vorlage des Originals fügen Sie bitte eine einfache Kopie bei.
- Übersetzung der Verleihungsurkunde durch einen amtlich beeidigten Übersetzer im Original oder beglaubigter Abschrift

Senden Sie Ihren Antrag bitte an die Senatskanzlei- Wissenschaft und Forschung – V A –,  
Warschauer Straße 41-42, 10243 Berlin.